

Amtsblatt

für die Stadt Zehdenick

1216 bis 2016
800 Jahre
Zehdenick

Zehdenick, 8. Oktober 2021

Herausgeber: Stadt Zehdenick | Der Bürgermeister

19. Jahrgang | Nummer 11 | Woche 40



„Indian Summer“ in Zehdenick

– Amtliche Bekanntmachungen –

Inhaltsverzeichnis

I. Veröffentlichung von Beschlüssen

- Beschlüsse des Hauptausschusses am 09.09.2021.....Seite 2
- Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung am 20.09.2021Seite 3

II. Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntmachung der Wahlleiterin zur Durchführung eines Bürgerentscheides über die Abwahl des Bürgermeisters der Stadt ZehdenickSeite 3
- Wahlbekanntmachung – Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Oberhavel am 28. November 2021Seite 3
- Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Oberhavel am 28. November 2021 – Wahlhelfer*innen gesuchtSeite 5
- Wahl und Berufung der Schiedspersonen für den Schiedsstellenbezirk der Stadt ZehdenickSeite 5
- Abstimmungsbekanntmachung – Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für ‚Sandpisten‘ “Seite 5
- Öffentlich-bestellter Vermessungsingenieur Thomas Kühl
Öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung, hier: Erben nach Frieda PoczatekSeite 7
- Bekanntmachung Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ – Gewässerunterhaltungsarbeiten 2021/2022Seite 7
- Sitzungstermine der Stadtverordnetenversammlung Zehdenick und ihrer AusschüsseSeite 7

I. Veröffentlichung von Beschlüssen

In der Sitzung des Hauptausschusses am 09.09.2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: 069/21

Der Hauptausschuss der Stadt Zehdenick beschließt

den Zuschuss in Höhe von 2.600,00 € an den Fremdenverkehrsverein Zehdenick e. V. gemäß „Richtlinie der Stadt Zehdenick zur Förderung von Maßnahmen und Projekten aus den Bereichen Soziales, Sport, Heimatpflege und der sonstigen Aktivitäten“.

Beschluss-Nr.: 070/21

Der Hauptausschuss der Stadt Zehdenick beschließt:

Den Auftrag zur Erbringung der Dienstleistungen – Ausführung des Straßenwinterdienstes für die Stadt Zehdenick in den Ortsteilen Kappe, Krewelin, Kurtschlag, Vogelsang und Wesendorf – Los 1, erhält aufgrund der Richtlinie des Wettbewerbs nach Abschluss der formalen, fachlichen und rechnerischen Prüfung und Auswertung aller Angebote unter Beachtung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) §§ 41 ff. der Dienstanweisung der Stadt Zehdenick über die Vergabe von Aufträgen der wirtschaftlichste Bieter:

Windolf Kersten
Kersten-Dienste
Wesendorfer Straße 35
16792 Zehdenick

in Höhe der geprüften und festgestellten Angebotssumme von 52.939,32 Euro (p. a. 17.464,44 Euro) brutto.

Beschluss-Nr.: 071/21

Der Hauptausschuss der Stadt Zehdenick beschließt:

Den Auftrag zur Erbringung der Dienstleistungen – Ausführung des Straßenwinterdienstes in der Kernstadt Zehdenick und den Ortsteilen Badingen, Burgwall, Klein-Mutz, Bergsdorf, Marienthal, Mildenberg, Ribbeck und Zabelsdorf – Los 2, erhält aufgrund der Richtlinie des Wettbewerbs nach Abschluss der formalen, fachlichen und rechnerischen Prüfung und Auswertung aller Angebote unter Beachtung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) §§ 41 ff. der Dienstanweisung der Stadt Zehdenick über die Vergabe von Aufträgen der wirtschaftlichste Bieter:

Firma Zeder
Garten- und Landschaftsbau GmbH
Alter Anger 41
Ortsteil Klein-Mutz
16792 Zehdenick

in Höhe der geprüften und festgestellten Angebotssumme von 152.671,41

– Amtliche Bekanntmachungen –

Euro (p. a. 50.890,47 Euro) brutto.

Beschluss-Nr.: 072/21

Der Hauptausschuss der Stadt Zehdenick beschließt

die Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe im Ergebnishaushalt 2021 im Produktkonto 55200 529100 – Aufwendungen für sonstige Dienst-

leistungen – in Höhe von 24.120,57 €.

Die Deckung erfolgt aus dem Produktkonto 36501.448701 in Höhe von 24.120,57 €.

Bert Kronenberg
Bürgermeister

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20.09.2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: 073/21

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt

die Einleitung und Durchführung eines Bürgerentscheides über die Abwahl des Bürgermeisters der Stadt Zehdenick, Herrn Bert Kronenberg.

Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt als Abstimmungstag für die Durchführung des Bürgerentscheides über die Abwahl des Bürgermeisters der Stadt Zehdenick, Herrn Bert Kronenberg, Sonntag, den 28. November 2021.

Dirk Wendland
Stellv. Bürgermeister

Beschluss-Nr.: 074/21

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:

II. Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Wahlleiterin zur Durchführung eines Bürgerentscheides über die Abwahl des Bürgermeisters der Stadt Zehdenick

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick hat in ihrer Sitzung am 20.09.2021 mit 20 Ja-Stimmen mehrheitlich den Beschluss zur Einleitung eines Bürgerentscheides über die Abwahl des Bürgermeisters der Stadt Zehdenick, Herrn Bert Kronenberg, gefasst. (Beschluss-Nr. 073/21)

In derselben Sitzung hat die Stadtverordnetenversammlung in der Folge des Beschlusses gemäß § 81 Abs. 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) den Abstimmungstag für den Bürgerentscheid festgelegt.

Der Bürgerentscheid über die Abwahl des Bürgermeisters, Herrn Bert Kronenberg, findet danach am Sonntag, den 28.11.2021 von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.

Die Wahlzeit ergibt sich aus § 81 Abs. 10 i. V. m. § 64 Abs. 3 BbgKWahlG sowie § 43 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV).

Am 22.09.2021 hat der Bürgermeister, Herr Bert Kronenberg, gemäß § 81

Abs. 1 Satz 3 bis 5 BbgKWahlG gegenüber dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, Herrn Waldemar Schulz, schriftlich durch Amtsverzicht erklärt, auf eine Entscheidung über seine Abwahl durch Bürgerentscheid zu verzichten.

Durch den Amtsverzicht ist der Bürgermeister, Herr Bert Kronenberg, ab dem 23.09.2021 abgewählt.

Die Durchführung eines Bürgerentscheides über die Abwahl des Bürgermeisters der Stadt Zehdenick, Herrn Bert Kronenberg, ist somit gegenstandslos und gilt als aufgehoben.

Zehdenick, 24.09.2021

Bianca Bewersdorf
Wahlleiterin

Bekanntmachung der Stadt Zehdenick über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der Landrätin oder des Landrates des Landkreises Oberhavel am 28. November 2021

- Das Wählerverzeichnis zur Wahl der Landrätin oder des Landrates für die Wahlbezirke der Stadt Zehdenick kann in der Zeit vom **8. November 2021** bis zum **12. November 2021** während der allgemeinen Sprechzeiten
Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung
in der Stadtverwaltung Zehdenick, Einwohnermeldeamt (Zi. 129), Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick von wahlberechtigten Personen eingesehen werden.
- Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten über-

prüfen. Sofern eine/ein Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung nach Satz 1 besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

3. Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis

Auf Antrag kann in das Wählerverzeichnis eingetragen werden:

- eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des

– Amtliche Bekanntmachungen –

Wahlgebiets liegt, wenn sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat;

- b) eine wahlberechtigte Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhält;
- c) eine/ein wahlberechtigte/r Unionsbürgerin/-bürger, der nicht der Meldepflicht unterliegt.

In den Fällen zu a) hat die betroffene Person in ihrem Antrag in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, dass sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat. In den Fällen zu b) hat die betroffene Person in ihrem Antrag in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, dass sie sich im Wahlgebiet gewöhnlich aufhält.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens zum **13. November 2021** bei o. g. Wahlbehörde zu stellen. Der Antrag muss Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und, sofern vorhanden, die genaue Anschrift der wahlberechtigten Person enthalten. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen; § 53 BbgKWahlV gilt sinngemäß für Hilfeleistung bei der Stimmabgabe.

4. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

Jede/r Wahlberechtigte, die/der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum **12. November 2021** in der Stadtverwaltung Zehdenick, Einwohnermeldeamt (Zi. 129), Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten, bei der Wahlbehörde einzulegen.

Der Einspruch kann die Aufnahme einer neuen Eintragung oder Streichung oder Berichtigung einer vorhandenen Eintragung zum Gegenstand haben. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

- 5. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **7. November 2021** eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

6.1 eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis **eingetragen** ist.

6.2 eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis nicht eingetragen ist,

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antrags- (bis zum 13. November 2021) oder Einspruchsfrist (bis zum 12. November 2021) versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der unter a) genannten Antrags- oder Einspruchsfrist entstanden ist oder
- c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Wahlscheine können schriftlich oder mündlich bis zum **26. November 2021, 18.00 Uhr** in der in der Stadtverwaltung Zehdenick, Einwohnermeldeamt (Zi. 129), Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax,

E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wahlberechtigte, die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind (Nr. 6.2 a) bis c)), können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** beantragen. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

- 7. Wahlscheininhaber/innen können in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder durch Briefwahl wählen.
- 8. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, erhält sie mit dem weißen Wahlschein zugleich folgende **Briefwahlunterlagen**:
 - a) ein amtlicher (weißer) Stimmzettel des Wahlgebiets,
 - b) ein amtlicher (blauer) Stimmzettelumschlag,
 - c) ein amtlicher (grüner) Wahlbriefumschlag und
 - d) ein Merkblatt zur Briefwahl.

Die wahlberechtigte Person kann diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am **Wahltag, 15.00 Uhr**, abholen. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Empfang der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Außerdem darf die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Dies hat sie der Wahlbehörde vor dem Empfang der Unterlagen für die Bundestagswahl schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Bei der Briefwahl hat der/die Wähler/in den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am **Wahltag, 18.00 Uhr**, bei der zuständigen, auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten

- a) den Wahlschein,
 - b) in einem verschlossenen Stimmzettelumschlag den Stimmzettel.
- Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich auszuüben, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat durch unterschreiben der „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde persönlich ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Die Wahlbriefe werden ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Zehdenick, den 21.09.2021

Bert Kronenberg
Bürgermeister

– Amtliche Bekanntmachungen –

Wahlhelfer gesucht! – Landratswahl am 28. November 2021

Am Sonntag, dem 28. November 2021 findet im Landkreis Oberhavel die Wahl zum Landrat/zur Landrätin statt.

Eine mögliche Stichwahl ist für Sonntag, dem 12. Dezember 2021 vorgesehen.

Um diese Wahl ordnungsgemäß durchführen zu können, sind wir auf die tatkräftige Unterstützung unserer Bürgerinnen und Bürger angewiesen.

Für die Durchführung dieser Wahl werden wahlberechtigte Bürgerinnen und Bürger der Stadt Zehdenick gesucht, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und an diesem Tag als Wahlhelfer*innen in einem Wahllokal der Stadt Zehdenick tätig sein wollen.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr. Nach dem Ende der Wahlzeit erfolgt die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses durch das Auszählen der Stimmen.

Kenntnisse im Wahlrecht sind nicht erforderlich. Die Wahlvorsteher*innen und Stellvertreter*innen werden in einer Informationsveranstaltung geschult.

Für diese ehrenamtliche Tätigkeit wird ein sogenanntes Erfrischungsgeld gezahlt.

Die Wahlvorsteher*innen erhalten ein Erfrischungsgeld in Höhe von 50 €, die Beisitzer*innen 35 €.

Wenn Sie uns unterstützen möchten, melden Sie sich bitte bei:

Frau Bianca Bewersdorf

Tel.: 03307-4684-114

E-Mail: B.Bewersdorf@zehdenick.de

Zum Zweck der Kommunikation wird durch die Wahlbehörde eine Wahlhelferdatei angelegt. Folgende Daten werden verarbeitet: Vor- und Familienname, Wohnort und Anschrift sowie Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse. Sie können der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach Artikel 21 der EU-DSGVO widersprechen. Eine Berufung zur Tätigkeit als Wahlhelfer*in kann dann jedoch nicht erteilt werden.

Die personenbezogenen Daten werden nach Abschluss der Wahl gelöscht.

Wahl und Berufung der Schiedspersonen für den Schiedsstellenbezirk der Stadt Zehdenick

Die Stadtverordnetenversammlung Zehdenick hat am 17.06.2021 gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden (Schiedsstellengesetz – SchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2000 (GVBl. I/00, [Nr. 13], S.158, ber. GVBl. I/01 [Nr. 03], S. 38) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.03.2018 (GVBl. I/18, [Nr. 4]) für die Dauer von 5 Jahren die Schiedsperson und die stellvertretende Schiedsperson für den Schiedsstellenbezirk der Stadt Zehdenick gewählt.

Die Wahl begründet noch nicht die Befugnis zur Amtsausübung. Dazu bedarf es der Berufung in das Amt und der Verpflichtung durch die Leitung des Amtsgerichts Zehdenick.

Durch Beschluss des Amtsgerichts Zehdenick vom 27.07.2021 wurden gemäß § 5 SchG nach erfolgter Wahl durch die Stadtverordnetenversammlung Zehdenick

Herr Volker Seidel im Amt als Schiedsperson und
Herr Roger Peters im Amt als stellvertretende Schiedsperson

im Bezirk des Amtsgerichts Zehdenick für den Schiedsstellenbezirk der Stadt Zehdenick bestätigt.

Die Berufung in das Amt und die Verpflichtung zur gewissenhaften und unparteiischen Wahrnehmung der Aufgaben sowie zur Verschwiegenheit der Schiedsperson und der stellvertretenden Schiedsperson erfolgte am 03.09.2021 durch die Direktorin des Amtsgerichts Zehdenick.

Die Sprechstunde der Schiedsstelle der Stadt Zehdenick findet jeden letzten Donnerstag im Monat von 17.30 bis 19.00 Uhr im Rathaus, Am Markt 11, 16792 Zehdenick statt. (Tel.: 03307-47 00 97 (dienstlich), Tel.: 03307-24 22 (privat), E-Mail: v.seidel-zehdenick@t-online.de)

Zehdenick, den 13.09.2021

Bert Kronenberg
Bürgermeister

Abstimmungsbekanntmachung

Abstimmungsbehörde: Der Bürgermeister der Stadt Zehdenick – Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick
Gemeinde: Stadt Zehdenick
Stimmkreis: Nr. 10, Uckermark III/Oberhavel IV

**Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens
„Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für ‚Sandpisten‘“**

Die Vertreter der Volksinitiative „Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für ‚Sandpisten‘“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Absatz 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

12. Oktober 2021 bis zum 11. April 2022

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche

Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Absatz 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BglLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **11. April 2022**

– Amtliche Bekanntmachungen –

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 12. April 2006 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde bis Montag, den 11. April 2022, 16 Uhr unterstützt werden:

Eintragungsstellen	Eintragszeiten
Stadt Zehdenick Falkenthaler Chaussee 1	montags 08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 14.00 Uhr
	dienstags 08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Einwohnermeldeamt (1. OG, Raum 129) 16792 Zehdenick	mittwochs 08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 14.00 Uhr
	donnerstags 08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
	freitags 08.00 – 12.00 Uhr
	sowie nach Vereinbarung

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Absatz 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung – VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Absatz 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Absatz 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Absatz 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Absatz 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Absatz 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Absatz 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Absatz 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Absatz 6 Satz 4 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Absatz 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Absatz 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Absatz 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Absatz 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Absatz 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 11. April 2022, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für „Sandpisten“

Der Landtag wird aufgefordert, die gemeindlichen Erschließungsbeiträge für sogenannte „Sandpisten“ abzuschaffen, d. h. für Erschließungsanlagen oder Teile von Erschließungsanlagen, die vor dem 3. Oktober 1990 hergestellt oder für Verkehrszwecke genutzt wurden. Der Landtag möge eine entsprechende Änderung des Kommunalabgabengesetzes vornehmen.

Begründung: Straßen sind Teil der Infrastruktur und damit der Daseinsvorsorge für jedermann. Als öffentlicher Raum sollten sie auch durch die Allgemeinheit finanziert werden. Ein besonderer Vorteil für anliegende Grundstücke ist nicht quantifizierbar. Eine Anliegerbeteiligung an Erschließungsbeiträgen ist nur gerechtfertigt, wenn es sich um neu angelegte Straßen handelt, weil sie dann erstmals die Möglichkeit erhalten, ihr Grundstück auch mit Fahrzeugen zu erreichen. Bei einer seit Jahrzehnten bestandenen „Sandpiste“ bestand diese Möglichkeit aber auch schon früher. Dann sollten die Anlieger auch darauf vertrauen dürfen, dass aufgrund der langjährigen Benutzungsmöglichkeit keine Erschließungsbeitragspflichten mehr für die Fahrbahn, die Entwässerung, den Gehweg und das Straßenbegleitgrün entstehen werden. Erfolgt gleichwohl eine Heranziehung, führt dies bei den Betroffenen häufig zu Unverständnis und untergräbt das Vertrauen in die Rechtsordnung. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Gerechtigkeit ist es geboten, sog. „Sandpisten“ von der Heranziehung zu Erschließungsbeiträgen auszunehmen. Im Übrigen werden auch bei Landes- und Bundesstraßen keine Erschließungsbeiträge erhoben.

Zehdenick, den 09.09.2021

(Dienstsiegel)

Die Abstimmungsbehörde

Bert Kronenberg
Bürgermeister

– Amtliche Bekanntmachungen –

Vermessungsbüro Thomas Kühl, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Straße des Aufbaus 5, 16792 Zehdenick, Tel.: 03307-36164, Fax: 03307-313541, E-Mail: vbkuehl@gmail.com

Öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung**Zeichen: K027-21****An die Erben nach Frieda Poczatek**

08.09.2021

Sehr geehrte Erben,

ich habe die öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung an Sie verfügt. Sie können die für Sie bestimmte Benachrichtigung bei mir unter oben angeführter Anschrift einsehen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Thomas Kühl

Bekanntmachung Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“**Gewässerunterhaltungsarbeiten 2021/2022**

In der Zeit vom 02. August 2021 bis 28. Februar 2022 führt der Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung durch.

In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen, zur Sicherung des Wasserabflusses, kann die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen. Im Sinne der Regelung des § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) und § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG), haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, das Räumgut ablegen und auf den Grundstücken einebnen.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und -nutzer, die Uferbereiche als Gewässerrandstreifen so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und -entwicklung nicht beeinträchtigt wird! Zuwiderhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus.

Die Breite der Gewässerrandstreifen beträgt bei Gewässern II. Ordnung 5,0 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts.

In Vorbereitung dieser Unterhaltungsmaßnahmen bitten wir alle Anlieger, die freie Zufahrt zum Gewässer zu gewähren, indem z. B. Durchfahrten geöffnet und ortsveränderliche Koppelzäune, Hochsitze etc. aus dem Gewässerrandstreifen herausgesetzt werden.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder dem vorgenannten Uferbereich ist durch die Untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig.

Unabhängig davon müssen Anlagen, die durch die Maßnahmen der Gewässerunterhaltung beschädigt werden könnten (Grenzsteine, Rohrleitungs- oder Dräneinfläufe u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“, Mittelstraße 12, 16559 Liebenwalde.

*Frodl**Geschäftsführer Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“*

Verbandssitz: Mittelstraße 12, 16559 Liebenwalde
Telefon: 033054-209980; Fax: 033054-2099819
E-Mail: mail@wbv-schnelle-havel.de

Information der Stadt Zehdenick**Sitzungstermine der Stadtverordnetenversammlung Zehdenick und ihrer Ausschüsse**

11.10.2021 – Ausschuss für Bildung, Soziales, Kultur und Sport

13.10.2021 – Ausschuss für Bauen, Ordnung, Stadtentwicklung und Wirtschaft

Die Sitzungen finden regelmäßig um 19.00 Uhr statt. Den Sitzungsort entnehmen Sie bitte den jeweiligen öffentlichen Bekanntmachungen zu den o. g. Gremien. Sollten sich kurzfristige Änderungen zum Sitzungstag, dem Sitzungsort oder der Sitzungszeit ergeben, entnehmen Sie Informationen hierzu bitte aus der Tagespresse, dem Rathaus-Portal auf der Homepage der Stadt Zehdenick (www.zehdenick.de) oder dem Bekanntmachungskasten neben dem Rathaus.

– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –**Herausgeber: Stadt Zehdenick – Der Bürgermeister – Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick****Bezug möglich über die Stadtverwaltung Zehdenick, 16792 Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1****Auflage: 7.200 Exemplare – kostenlos verteilt**

Kinder und Jugendliche reden mit



Am 17. September fand die zweite Kinder- und Jugendkonferenz im Landkreis Oberhavel statt. Über 500 Kinder und Jugendliche haben an vier verschiedenen Orten in Oberhavel, darunter auch am und im Jugendzentrum Zehdenick, mitgedeutet, mitgemacht und mitgewählt.

Wie können junge Menschen in den Kommunen und auf Landeskreisebene zu Demokratie gefragt und daran beteiligt werden? Mit dem diesjährigen Format der Konferenz **„Eine Idee. Vier Orte“** wurde eine wirksame Antwort gefunden. Demokratie findet im Wohnzimmer, vor der Haustür, in Schulen und Jugendklubs statt. Kindern und Jugendlichen dort zu begegnen, nachzufragen und zuzuhören, trifft deren Lebenswelt und damit deren Bedürfnisse.

Demokratie ist für Leute, die mehr wollen

Zehdenick begrüßte 200, Velten 120, Hohen Neuendorf 200 und Glienicke 20 Teilnehmende. Damit konnte die Zahl der erreichten jungen Menschen im



Vergleich zur ersten Konferenz 2019 mehr als verdoppelt werden. „Ein Beweis dafür, dass Beteiligung vor Ort wichtig und gewollt ist. Nicht nur die Anzahl verdoppelte sich, auch die Wirkung verstärkte sich.“, so Juliane Lang von der Partnerschaft für Demokratie im Landkreis Oberhavel. Vier Veranstaltungsorte und mehr als 17 lokale Partner*innen und Mitwirkende als Ausgestaltende fanden sich unter dem Slogan der diesjährigen Konferenz **„Just Du it! Beteiligung ist für Leute, die mehr wollen.“** zusammen. Sie bündelten ihre Kompetenz und

Kräfte und boten den jungen Menschen in Oberhavel ein abwechslungsreiches Mitmach-Lern-Angebot rund um die Themen Wahlen und Demokratie. Das erlernte Wissen wurde

in der Wahlkabine zur U18-Wahl direkt angewendet. Das Dach der Konferenz bildete die Partnerschaft für Demokratie im Landkreis Oberhavel. Diese wird durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ gefördert. Die Koordinierungs- und Fachstelle der Partnerschaft ist ein Projekt des Kreisjugendring Oberhavel e. V. in Kooperation mit dem Fachbereich Jugend des Landkreises Oberhavel. Die Konferenz wurde zudem gefördert durch den Deutschen Kinderhilfswerk e. V.

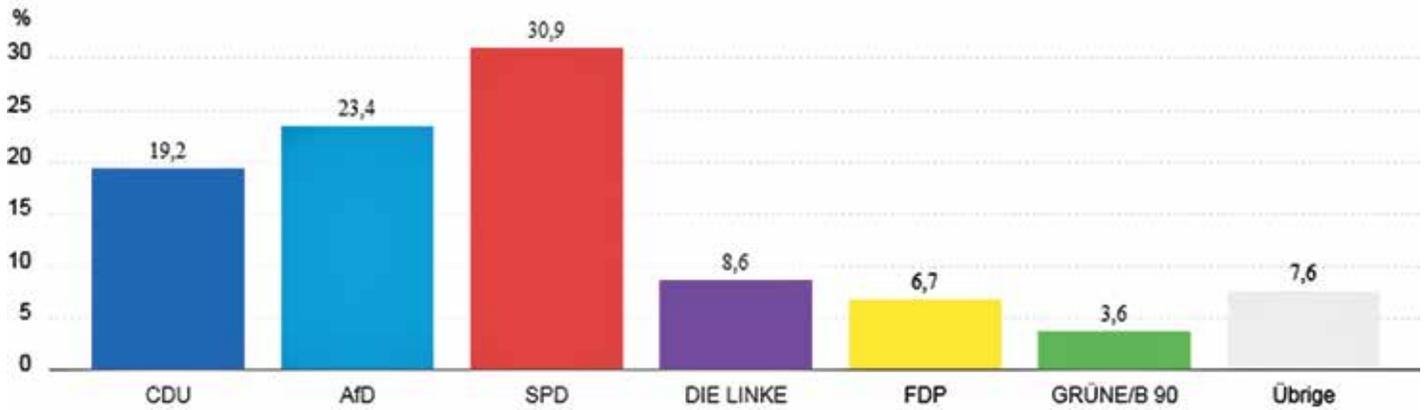
Jens Jäger



Wahlergebnisse

Erststimmen

Bundestagswahl, Zehdenick, Stadt
Vorläufiges Endergebnis

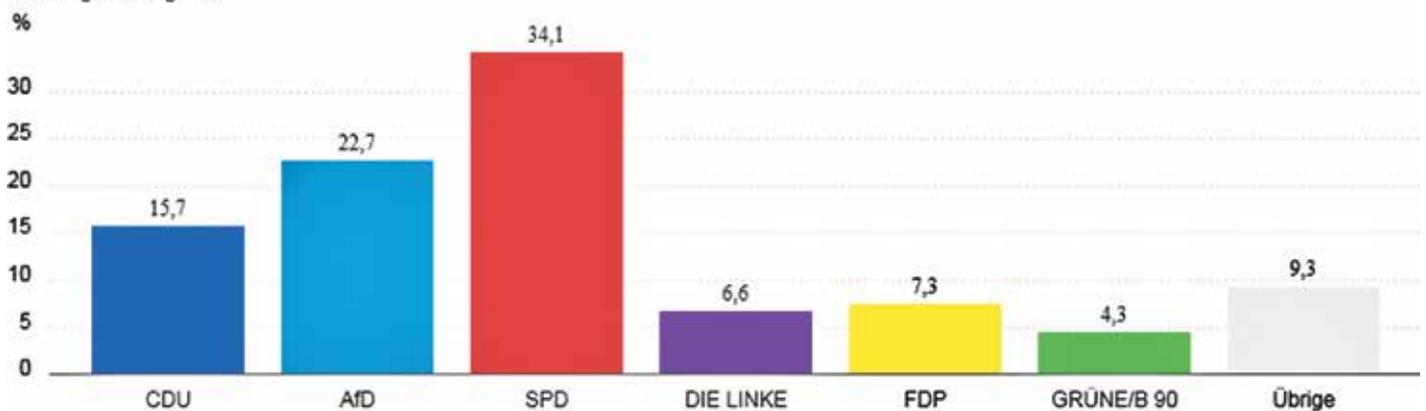


■ Aktuelle Wahl

© Land Brandenburg

Zweitstimmen

Bundestagswahl, Zehdenick, Stadt
Vorläufiges Endergebnis



■ Aktuelle Wahl

© Land Brandenburg



**ERLEBEN SIE
DAS ABENTEUER
PATENSCHAFT**

Schützen Sie bedrohte Arten wie Tiger, Luchse, oder Orang-Utans und ihre Lebensräume. Mit regelmäßigen Infos halten wir Sie über Ihr Projekt auf dem Laufenden. Die Natur braucht Freunde – werden Sie Pate!

Kostenlose Informationen:
WWF Deutschland, Tel.: 030.311 777-702
oder im Internet: wwf.de/paten

Besuchen Sie unsere großen
Treppenstudios



**TREPPEN
MEISTER®** **FRITZ MÜLLER**
Das Original

Gasse 3 · 16775 Altlußdersdorf · Tel. 03306 79950
Nauener Str. 1 · 14641 Wustermark · Tel. 033234 20624
Dorfstr. 33 · 16356 Ahrensfelde · Tel. 030 93494727

www.treppenbau-mueller.de

Willkommen Babys! – Mittelzentrum führt Projekt „Begrüßungspaket“ fort



500 Babybegrüßungspakete (Flyermappen, Gutscheine, Lätzchen) wurden seit Oktober 2018 an die Kommunen verteilt. Nun gibt es eine Neuauflage (erneut 500 Stück), die in den vergangenen Tagen von Ulrike Kirsten von der REGiO-Nord und Viviane Gruschinske vom DRK bereits gepackt (Lätzchen und Gutscheine befinden sich in der Flyermappe) und an die Kommunen verteilt wurden, unter anderem in Gransee an Peggy Lefevre und Merve Beuth vom Einwohnermeldeamt des Amtes Gransee und Gemeinden, die die Pakete coronabedingt an die frisch gebackenen Eltern verschicken. „Ich habe diese Geste mit dem Babybegrüßungspaket sehr lieb gewonnen und bin den Städten Gransee und Zehdenick dankbar für die wiederholte Finanzierung der fortlaufenden Aktion“, sagt REGiO-Nord-Geschäftsführer Olaf Bechert. Das Angebot zum Einlösen der Gutscheine hat sich seit der Premierien-Auflage sogar erweitert: Neu dabei ist Judith Böhnke aus Bredereiche, die als zertifizierte Kursleiterin für vorsprachliche Kommunikation mit Babys den Kurs Babysprache (Workshop & Coaching) anbietet. Neben den bekannten Angeboten wie Babymassage und Rückbildung für die Mamas hat sie sich auf das Kommunizieren mit Baby spezialisiert, bevor diese überhaupt sprechen können. Dabei lernen Eltern die Bedeutung reflexbasierter Laute (ab Geburt) und/oder einfache Handgesten (ab 6 Monate), über die sie mit ihrem Baby „reden“ können, kennen. (www.eins-im-sein.com) Weitere Anbieterinnen sind Silke Dittmann aus Fürstenberg (Präventhera), das Therapiezentrum Körperwelt von Iris

Köppen in Zehdenick, die Physiotherapiepraxis Karg aus Gransee und Heid Rumprecht, die spezielle Erste-Hilfe-Kurse am Kind und Baby anbietet. Die Idee kommt vom DRK-Kreisverband mit Sitz in Gransee. „Ich freue mich sehr, dass aus der einstigen Idee vom Babybegrüßungspaket ein praktisches Willkommensgeschenk geworden ist, das nicht nur eine Übersicht über regionale Angebote enthält, sondern gleichzeitig auch mit dem Gutschein zum Mitmachen anregt. Und Lätzchen kann man sowieso nie genug haben“, sagt Viviane Gruschinske, die beim DRK für den Bereich Frühe Hilfen zuständig ist und mit der Idee auf die REGiO-Nord zukam. Sie bedanke sich bei allen Unterstützern, die an der Umsetzung des Babybegrüßungspakets beteiligt waren. „Über die 2. Auflage freue ich mich sehr.“ Umgesetzt hat das Projekt die REGiO-Nord mbH. Im Kooperationsrat erhielt das Projekt 2018 rasch Zustimmung. „Die finanzielle Verlässlichkeit unseres Partners in Zehdenick schätze ich sehr. Die Zusammenarbeit funktioniert, auch bei vermeintlich kleineren Projekten, einwandfrei und basiert auf großem Vertrauen“, sagt der Kooperationsvorsitzende und Amtsdirektor des Amtes Gransee und Gemeinden, Frank Stege. Die Kosten für das Begrüßungspaket werden durch den Kooperationsfonds getragen, den die Städte Gransee und Zehdenick jährlich neu bilden.

INFO

Fragen zum Babybegrüßungspaket beantwortet bei der REGiO-Nord: Ulrike Kirsten, E-Mail: [kirsten\(at\)regio-nord.com](mailto:kirsten(at)regio-nord.com), ☎ 03306/2028207. Fragen zum Babybegrüßungspaket beantwortet beim DRK: Viviane Gruschinske/Projektkoordinatorin beim DRK-Kreisverband Gransee, E-Mail: [fruehehilfen\(at\)drk-gransee.de](mailto:fruehehilfen(at)drk-gransee.de), ☎ 03306/796924.

**Zehdenicker
ALTSTADT-
SOMMER**
27. August 2022
ab 10:00 Uhr

Zehdenicker Altstadtsommer auch in 2022

Nach dem Zehdenicker Altstadtsommer ist vor dem Altstadtsommer! Nur knapp zwei Wochen danach hatten sich die Veranstalter des 2. Zehdenicker Altstadtsommers getroffen und die Aktion ausgewertet. Und natürlich gab es wieder einige Hinweise, wie dieses Format noch besser gestaltet werden kann. Ein großer Dank seitens der städtischen Wirtschaftsförderung ging an Frau Domke (Kietzpunkt) und Frau Meyer (Lupus-Team) für das tolle Stadtgeländespiel sowie Frau Kutsch und Frau Kluge aus der Tourist-Information für die Unterstützung beim Regionalmarkt. Insbesondere das Stadtgeländespiel hatte dazu beigetragen, dass viele Familien an diesem Samstag in die Innenstadt

kamen. Alle Stände waren gut besucht und oft waren auch die Eltern aktiv dabei. Ein weiterer Dank ging an den diesjährigen besonderen Partner, die Stadtwerke Zehdenick GmbH. Die Hüpfburg und die Trampolin-Anlage waren den ganzen Tag über ein Anlaufpunkt und der DJ vor dem Rathaus sorgte nicht nur für gute Musik, er führte auch gekonnt durch die unterschiedlichen Angebote in der Altstadt.

Alle waren sich einig, dieses Format wird es auch 2022 geben. Bitte merken Sie sich schon einmal den Termin für den 3. Zehdenicker Altstadtsommer vor: 27.08.2022 ab 10.00 Uhr.

NEUES AUS DER TAGESPFLEGE der Diakoniestation in Zehdenick



Der Herbst steht auf der Leiter und malt die Blätter, Früchte und Blumen in wunderschönen Farben an.

Auch unsere Gäste der Tagespflege genießen diese Jahreszeit mit dem „Erzählen von früher“, von Ernte, Arbeit und Erntefesten. Dazu schmücken und gestalten wir mit Naturmaterialien und haben Freude am Malen unter der Anleitung einer ehemaligen Zeichenlehrerin, die uns gern in ihrer freien Zeit mit hilfreichen Tricks unterstützt. Es ist erstaunlich, wie unter ihrer Regie kleine Kunstwerke entstehen. Auch auf unser nächstes Vorhaben „Wir lernen Filzen“ sind wir schon sehr gespannt. Natürlich werden wir auch wieder herbstliche Ausflüge zum Scheunenviertel und dem 4-Jahreszeiten-Hof nach Kremmen sowie zum Ofenmuseum nach Velten unternehmen. An dieser Stelle sei bemerkt, dass unsere Ausflüge und unsere gesamte Arbeit nur mit Hilfe unserer ehrenamtlichen Helfer möglich sind. Sie sind unverzichtbar für unsere Einrichtung und unterstützen die Pflege- und Betreuungskräfte und sind für die Tagesgäste vertraute Personen, die durch Empathie und Humor manches

Lächeln auf ein Gesicht zaubern. Sie nehmen sich die Zeit, um mit unseren Gästen spazieren zu gehen, hören zu, lesen vor, tauschen Gedanken, Erinnerungen, Rezepte, Lebenserfahrung aus, haben zusammen Spaß bei Gesellschaftsspielen und geselligen Runden. Sie malen und basteln, kochen und backen, rätseln, singen, tanzen, begleiten bei Ausflügen und sind immer da, wenn sie gebraucht werden. Wenn Sie auch gebraucht werden möchten, Lust und Einfühlungsvermögen haben, würden wir uns freuen, wenn Sie Teil unseres Teams werden. Vielleicht begleiten Sie uns mal spontan bei unserem nächsten Ausflug. Auch für Gäste besteht jederzeit die Möglichkeit, einen Ausflug mit uns zu erleben. Bei Interesse informieren wir Sie gern telefonisch unter ☎ 03307 4682181 oder bei einem Besuch in unseren Räumen (Clara-Zetkin-Str. 14, 16792 Zehdenick).

*„Kunst gibt nicht das Sichtbare wieder,
sondern macht sichtbar“
Paul Klee*

*Der rasende Reporter
der Tagespflege*

Freundschaft mit Oberhavel schließen!

Kreisverwaltung setzt auf direkten und offenen Austausch in sozialen Netzwerken. Oberhavel informiert künftig auf Facebook, Instagram und Youtube.

Schneller, direkter, kommunikativer – so stellt die Kreisverwaltung des Landkreises Oberhavel ihre Kommunikationswelt künftig auf. Ab sofort ist der Landkreis Oberhavel damit auf gleich drei sozialen Kanälen vertreten: Mit Facebook, Instagram und Youtube werden die am meisten genutzten Kanäle bedient.

„Das Kommunikationsverhalten der Menschen hat sich in den vergangenen Jahren rasant verändert. Dabei nehmen soziale Netzwerke eine immer größere Rolle ein. Dem wollen wir mit unserem Schritt in Richtung Social Media gerecht werden“, erklärt Landrat Ludger Weskamp.

Um selbst verstärkt in die sozialen Kommunikationszweige einzusteigen, hat der Landkreis Oberhavel in den vergangenen Monaten eine eigene Social-Media-Strategie entwickelt. „Dabei ist es uns wichtig, mit einem Medien-Mix genau dort zu kommunizieren, wo die Informationen gesucht werden. Unser Ziel ist es, als moderne Verwaltung ein transparentes und vielseitiges Angebot für Jung bis Alt zu schaffen, das über eine reine Informationsplattform hinausgeht und Austausch ermöglicht.“

Die Inhalte der Beiträge sollen entsprechend die Bandbreite der Aufgaben und Handlungsfelder der Kreisverwaltung zeigen. „Ob Gesundheit, Jugend,



Bauen, Sicherheit, Umwelt, Kultur oder Jobangebote: Nutzerinnen und Nutzer werden Einblicke in die Kreisverwaltung ebenso erhalten wie Informationen zu aktuellen Themen. Das Angebot ergänzt damit unseren erst kürzlich neu gestalteten Online-Auftritt“, sagt Weskamp. „Wichtig ist uns insbesondere der Austausch mit den Bürgerinnen und Bürgern Oberhavels. Wir freuen uns schon jetzt auf ihre Anregungen, Hinweise und Ideen. Schließen Sie daher gerne Freundschaft mit uns, folgen und liken Sie uns und seien Sie damit immer bestens über Neuigkeiten aus der Kreisverwaltung informiert.“

Dem Start der Kanäle ging eine intensive Marktanalyse und Vorbereitung der Kanäle voraus. Mit der Konzepterstellung und der künftigen Betreuung der Kanäle ist die Pressestelle des Landkreises betraut worden. Die Kanäle des Landkreises Oberhavel sind hier zu finden: Facebook: <https://www.facebook.com/LKOberhavel> Instagram: <https://www.instagram.com/landkreisoberhavel> Youtube: <https://www.youtube.com/channel/UCmzOoscbOG-zCH2NoQ4uftLw>

**Bestattungshaus
Schlötting e.K.**
Inhaber: Erik Uebel
www.bestattungshaus-schloetting.de

Filiale
ZEHDENICK
Berliner Straße 18
16792 Zehdenick
Telefon (03307) 312555

RESTATTER
VOM HANNOVERER GEPRÜFT

Bestattungsinstitut RUNGE
Tag und Nacht für Sie erreichbar!



- ◇ Erledigung aller Formalitäten
- ◇ sofortige Überführung
- ◇ Traueranzeigen
- ◇ Trauerkarten
- ◇ Bestattungsvorsorge
- ◇ auf Wunsch auch Hausbesuche

03307 / 31 24 99
bestattung-runge@t-online.de
**Berliner Straße 6
16792 Zehdenick**

www.bestattungsinstitut-runge.de



Dr. Michael Hantschel
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

„Persönliche Beratung – vertrauensvoll und kompetent.“

- Finanzbuchhaltung
- Jahresabschluss
- Steuerberatung
- betriebswirtschaftliche Beratung
- Wirtschaftsprüfung

Markt 5 | 16798 Fürstenberg/Havel
033093 61 51 30 | info@dr-hantschel.de
www.dr-hantschel.de

Privatkunden-
service !



**Beton, Kies, Splitt, Sand
Pflaster- und Naturstein**

Lehnitzschleuse/Am Klinkerhafen
16515 Oranienburg . T 03301 81950

www.havelbeton.de
www.sand-splitt.de

IMPRESSUM AMTSBLATT FÜR DIE STADT ZEHDENICK – NEUE ZEHDENICKER ZEITUNG

Herausgeber und Verlag:
Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Werftstraße 2, 10557 Berlin
Telefon (030) 28 09 93 45, E-Mail: redaktion@heimatblatt.de, www.heimatblatt.de

Objektleitung und verantwortlich für den Gesamteinhalt:
Ines Thomas

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes:
Stadt Zehdenick, Der Bürgermeister
Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick

Vertrieb: Märker

Die nächste Ausgabe erscheint am **5. November 2021**.
Anzeigen- und Redaktionsschluss ist am **21. Oktober 2021**.

Die **Neue Zehdenicker Zeitung mit Amtsblatt** erscheint monatlich in einer Auflage von 7.200 Exemplaren.

Darüber hinaus gibt der Heimatblatt Brandenburg Verlag viele weitere Ortszeitungen heraus. In Ihrer Nähe:

• Fürstenberger Anzeiger mit Amtsblatt	4.100 Exemplare
• Granseer Nachrichten mit Amtsblatt	4.900 Exemplare
• Amtsblatt Löwenberger Land	4.000 Exemplare
• Stadtmagazin Oranienburg mit Amtsblatt	23.000 Exemplare

Alle weiteren Informationen unter **www.heimatblatt.de**.

Kinder- und Jugendgesundheitsdienst mit neuem Standort

Der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst des Landkreises Oberhavel am Standort Oranienburg ist umgezogen. Seit dem 23. September ist der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst in der Berliner Straße 37 bis 39 in Oranienburg zu finden. Die neuen Räume sind damit nur wenige Gehminuten vom bisherigen Standort entfernt:

Postalisch, telefonisch, per E-Mail und Fax ist der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst unter den bisherigen Kontaktmöglichkeiten erreichbar:

Postanschrift:
Adolf-Dechert-Str. 1,
16515 Oranienburg
Telefon: 03301 601 – 3950
Fax: 03301 601 – 80376
E-Mail: GES.Kinder-Jugendgesundheitsdienst@oberhavel.de

Hintergrund

Der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst ist unter anderem für Untersuchungen im Kleinkindalter, Schuleingangsuntersuchungen und Reihenuntersuchungen in den Schulen sowie Untersuchungen zum Schulabgang zuständig. Auch Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, Impfberatungen und Impfungen, die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs oder der medizinischen Notwendigkeit von Schülerspezialverkehr und Begutachtungen im Rahmen der Beihilfe (zum Beispiel Kuren) gehören zu den Aufgaben des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes des Landkreises Oberhavel.



»Jedermann-Impfen« gemeinsam mit dem Landkreis Oberhavel

Jeden Mittwoch
17.00 Uhr bis 21.00 Uhr
DRK-Kreisgeschäftsstelle
Koliner Straße 12a
16775 Gransee

Impfung erfolgt mit dem
Impfstoff BioNTech

- Keine vorherige Anmeldung, keine Priorisierung
- Keine Terminvergabe vorab
- Anmelden vor Ort und Impfung erhalten

Geimpft wird gemäß der Empfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO). Mitzubringen sind der Personalausweis, die Krankenkassen-

karte, wenn vorhanden der Impfpass, sowie die ausgefüllten Formulare zur Coronaschutzimpfung, die auf der Webseite www.brandenburg-impft.de unter „Downloads“ zu finden sind.

Es wird außerdem darum gebeten, vor Ort eine Schlangenbildung möglichst zu vermeiden und sich an die geltenden Hygieneregeln zu halten, das heißt es muss eine FFP2-Maske getragen und die Abstände eingehalten werden.

DRK-Kreisverband Gransee e. V.
Tel. 0 33 06 / 79 69 0